

ZH_OBERGERICHT UE190003 vom 22. Februar 2019

ZH Obergericht, 2019-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE190003

FR: ZH_OBERGERICHT UE190003 du 22 février 2019

IT: ZH_OBERGERICHT UE190003 del 22 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

Im Oktober 2018 verstarb C._____ (87), die Mutter von A._____ und B._____. Nach der Untersuchung und Identifizierung des Leichnams gab die Staatsanwaltschaft diesen frei. Es fanden sich keine Hinweise auf ein Fremdverschulden am Tod von C._____ (vgl. Urk. 5 S. 1). Am 5. November 2018 erstattete A._____ Strafanzeige gegen unbekannt und gegen B._____ wegen Begünstigung, Verleumdung sowie Beihilfe zur Körperverletzung (Urk. 7/1). Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland erliess am 12. Dezember 2018 eine Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 5)

E. 2

A._____ erhebt Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (Urk. 2 und 3). Er beantragt sinngemäss die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung und stellt weitere Anträge (Urk. 3). Das Obergericht hat die Akten der Staatsanwaltschaft beigezogen. Mit Verfügung vom 29. Januar 2019 hat die Verfahrensleitung das Gesuch von A._____ um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes für das Beschwerdeverfahren abgewiesen und ihm eine Frist zur allfälligen Ergänzung der Beschwerde gesetzt (Urk. 10). Mit Eingabe vom 8. Februar 2019 hat sich A._____ geäussert (Urk. 12). Mit E-Mail vom 9. Februar 2019 übermittelte A._____ weitere Eingaben (Urk. 14 ff.), welche er am 12. Februar 2019 eigenhändig einreichte (Urk. 17 ff.). Auf das Einholen von Stellungnahmen wurde verzichtet (Art. 390 Abs. 2 StPO).

E. 3

Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Verfügung, Auslöser für die Strafanzeige sei der Tod der Mutter des Beschwerdeführers gewesen. Es hätten sich keine Hinweise auf ein Fremdverschulden an deren Tod gefunden. Es habe daher keine Veranlassung bestanden, die Wohnung zu versiegeln oder eine Hausdurchsuchung durchzuführen. Damit eine Strafuntersuchung eröffnet werde, müsse ein hinreichender Tatverdacht vorliegen. Die zum Teil schwer verständlichen und nicht nachvollziehbaren Ausführungen des Beschwerdeführers legten nicht dar, inwiefern eine strafbare Handlung vorliege (Urk. 5).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer behauptet, die Verstorbene sei Opfer von Körperverletzungen geworden (Urk. 7/1 S. 10). Nachrichtendienste hätten den Opfern über die Nahrung heimlich ferromagnetische Metalloxyde gegeben, um mit ihnen über Hochfrequenzanlagen kommunizieren zu können (Urk. 7/1 S. 4 f.). Die Verstorbene sei Opfer von Rüstungsgüterkriminalität geworden (Urk. 7/1 S. 8; Urk. 12 S. 2 "Mind Control"). Nach dem Tod von C._____ habe die Beschwerdegegnerin 1 ihn zu spät - und nur per E-Mail - informiert, sodass er die Kremation nicht mehr habe verhindern können und die Erbringung

des Nachweises von ferromagnetischen Metalloxyden im Gehirn der Verstorbenen verunmöglicht worden sei. Zudem habe die Beschwerdegegnerin 1 eigenmächtig der Einäscherung der Verstorbenen zugestimmt (Urk. 7/1 S. 7; Urk. 3 S. 6; Urk. 12 S. 2). Damit habe sie sich der Begünstigung strafbar gemacht.

E. 4.2

Ob der vom Beschwerdeführer in der Strafanzeige geschilderte Sachverhalt schwer verständlich ist, kann offen bleiben. Aus der Strafanzeige geht nicht hervor, auf welche objektiven Anhaltspunkte sich die Behauptungen des Beschwerdeführers stützen. Er nennt keine konkreten Beweise. Daran ändert auch die Beschwerde nichts (vgl. Urk. 3). Es müssen konkrete (objektive) Hinweise für eine Straftat vorliegen. Es reicht nicht, dass sich aufgrund allfälliger Beweiserhebung

- 5 - gen möglicherweise Indizien ergeben könnten. Es liegen keine objektiven Hinweise vor, wonach der Verstorbenen ferromagnetische Metalloxyde verabreicht worden sind. Der Vorwurf der Begünstigung gegenüber der Beschwerdegegnerin 1 wie auch gegen Unbekannt ist deshalb unbegründet. Ebenso verhält es sich folglich mit dem Vorwurf der Beihilfe zur Körperverletzung gegen die Beschwerdegegnerin 1.

E. 5

Soweit der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin 1 Verleumdung vorwirft, sind seine Ausführungen nicht nachvollziehbar (Urk. 3 S. 15). Die Verleumdung im Sinne von Art. 174 StGB betrifft die Verletzung der Ehre. Inwiefern die Ehre des Beschwerdeführers verletzt wurde, ist weder aus der Strafanzeige noch der Beschwerde ersichtlich. Zudem handelt es sich dabei um ein Antragsdelikt. Der vom Beschwerdeführer beschriebene Sachverhalt (Urk. 3 S. 15) ereignete sich offenbar im Jahre 2013 oder 2014 (vgl. Urk. 3 S. 11 ff.). Die Strafantragsfrist war im Zeitpunkt der Einreichung des Strafantrags im Jahr 2018 längst abgelaufen (vgl. Art. 31 StGB).

E. 6.1

Soweit sich der Beschwerdeführer in der Beschwerde über eine unvollständige oder verweigerte Akteneinsicht beschwert (Urk. 3 S. 7), wurde ihm mit Verfügung vom 29. Januar 2019 eine Kopie der Untersuchungsakten zugestellt (vgl. Urk. 10 Dispositiv-Ziffer 3). Der Beschwerdeführer konnte sich in der Folge im Beschwerdeverfahren erneut äussern. Seine Rügen betreffend die Verweigerung der Akteneinsicht sind damit hinfällig, auch wenn er sich in der Stellungnahme vom 9. Februar 2019 nunmehr darüber beklagt, dass in der Verfügung vom 29. Januar 2019 nicht festgestellt werde, dass die Akten der Staatsanwaltschaft vollständig seien (Urk. 12 S. 6). Inwiefern die dem Obergericht eingereichten Akten der Staatsanwaltschaft unvollständig sein sollen, ist nicht ersichtlich.

E. 6.2

Die Staatsanwaltschaft erwog, der beschuldigten Person sei mangels wesentlicher Umtriebe und besonders schwerer Verletzung in ihren persönlichen Verhältnissen weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung zuzusprechen (Urk. 5 S. 2). Die vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang erhobenen

- 6 - Rügen gehen an der Sache vorbei (vgl. Urk. 3 S. 8 Rz. 26) und begründen nicht, weshalb die angefochtene Verfügung aufzuheben ist.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Staatsanwaltschaft habe Auskunft zu erteilen, wie eine Strafanzeige erledigt werde. Dieser Auskunftspflicht sei sie unzureichend nachgekommen (Urk. 3 S. 8 Rz. 28). Die Staatsanwaltschaft hat dem Beschwerdeführer mit der Nichtanhandnahme- verfügung die Art der Erledigung und die Erledigungsgründe mitgeteilt. Der Be- schwerdeführer war in der Lage, die Verfügung mit einer umfassenden Be- schwerde anzufechten. Eine Rechtsverletzung ist nicht ersichtlich.

E. 6.4

Der Beschwerdeführer verweist in der Beschwerde auf seine Beweisanträge in der Strafanzeige (Urk. 3 S. 10 Rz. 38, Urk. 7/1 S. 13 f. und Urk. 12 S. 2). Die Strafbehörden können nicht "aufs Geratewohl" Beweise erheben. Voraussetzung dazu ist ein hinreichender Verdacht. Da nach dem Gesagten indessen keine Hin- weise auf eine strafbare Handlung bestehen, sind bzw. waren auch keine weite- ren Beweise zu erheben.

E. 6.5

Soweit der Beschwerdeführer die von der Staatsanwaltschaft angesetzte Rechtsmittelfrist von 10 Tagen anspricht (Urk. 3 S. 10), ist ihm zu entgegen, dass diese Frist in Art. 396 Abs. 1 StPO zwingend vorgeschrieben wird und sie nicht erstreckbar ist, da es sich um eine gesetzliche Frist handelt (Art. 89 Abs. 1 StPO). Die Ansetzung einer Frist von 10 Tagen beim Rechtsmittel der kantonalen Beschwerde ist kein Zufall, sondern prozessual korrekt.

E. 6.6

Der Beschwerdeführer bemängelt in seinen ergänzenden Ausführungen vom 8. Februar 2019 zwar die ihm dazu zur Verfügung stehende Zeit. Dennoch hat er eine siebenseitige Ergänzung eingereicht (vgl. Urk. 12). Daraus geht her- vor, dass er sich einlässlich und ausführlich äussern konnte. Seine Rüge, er habe zu wenig Zeit gehabt, ist daher nicht nachvollziehbar.

E. 7

Nach dem Gesagten liegt nach Prüfung der Eingaben des Beschwerdefüh- rers kein Hinweis auf eine strafbare Handlung vor. Die Beschwerde ist abzuwei- sen, soweit darauf einzutreten ist.

- 7 - Der Beschwerdeführer unterliegt im Beschwerdeverfahren. Mit Verfügung vom 29. Januar 2019 hat die Verfahrensleitung das Gesuch des Beschwerdeführers um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes für das Beschwerdeverfahren abgewiesen (Urk. 10). Abzuweisen ist auch das Gesuch um Gewährung der un- entgeltlichen Prozessführung. Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als aussichtslos (Art. 29 Abs. 3 BV). Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeu- tung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Ge- richtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 900.-- festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG). Da der Beschwerdeführer unterliegt, ist er für das Beschwerdeverfahren nicht zu entschädigen. Von der Beschwerdegegnerin 1 wurde keine Stellungnahme eingeholt. Mangels Aufwendungen ist ihr keine Ent- schädigung für das Beschwerdeverfahren zuzusprechen. Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.